

Jannis Andrae

Rationalität, Demokratie und Reversibilität

Eine pragmatistische Perspektive



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Politik

Band 194

Jannis Andrae

Rationalität, Demokratie und Reversibilität

Eine pragmatistische Perspektive



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Darmstadt, TU, Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4265-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-8528-3 (ePDF)

D 17

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Gegenstand der Untersuchung	11
A Einführung: Leerlaufen des Optionenraums als demokratietheoretisches Problem	11
B Themenstellung	14
C Begriffe	15
I. Revisibilität	15
II. Reversibilität	17
1. Reversibilität und strikte Irreversibilität der Konsequenzen von Entscheidungen	17
2. Reversibilität und faktische Irreversibilität	18
III. Demokratieprinzip	19
IV. Rationalität	20
1. Rationalität als Optimierungsstrategie	20
2. Rationalität als prozedurales Konzept	22
3. Verhältnis beider Rationalitätsaspekte	23
D Relevanz von Thema und Betrachtungsperspektive	24
I. Demokratietheoretische Relevanz des Themas	24
1. Irreversibilität von Entscheidungskonsequenzen in der Praxis	24
2. Triebfedern für in ihren Konsequenzen irreversible Entscheidungen	25
3. Ideengeschichte und jüngerer wissenschaftlicher Diskurs	30
4. Einordnung in den jüngeren wissenschaftlichen Diskurs	56
5. Zusammenfassung und Fazit zur Relevanz des Themas	73
II. Relevanz der Betrachtungsperspektive	75
1. Weshalb der Klassische Pragmatismus?	75
2. Grundelemente des Klassischen Pragmatismus	75
3. Kernelemente zur Beleuchtung der Thesen	77
4. Biographischer und wissenschaftsgeschichtlicher Kontext	80
5. Abstrahleffekte auf andere Disziplinen	83

6. Ergebnisse	85
III. Einordnung in die Demokratietheorie	86
1. Deliberative Demokratietheorie	86
2. Epistemische Unterströmungen der Deliberativen Demokratietheorie	91
3. Mittelwege zwischen Prozeduralismus und Theorien der Korrektheit	92
4. ESTLUNDS Jury und das pragmatistische Kollektiv	97
5. Absoluter und relativer epistemischer Prozeduralismus	105
6. Liberalismus und Republikanismus	108
Kapitel 2 “Inquiry” als theoretisches Leitbild	112
A Theoretische Leitbilder und ihr Geltungsanspruch	112
B Inquiry bei C.S. Peirce	115
I. Einführung	115
II. Begriffe und Konzepte	120
1. Erfahrung	120
2. Überzeugung und Zweifel	124
3. Wahrheit und Realität	127
III. Untaugliche Methoden im Kampf gegen den Zweifel	128
1. Zähigkeit	128
2. Autorität	129
3. A Priori-Methode	131
IV. Die wissenschaftliche Methode	133
V. Inquiry als Prozeß	136
1. Von der Überzeugung zum Zweifel	136
2. Modi der Schlußfolgerung	136
3. Problemlösung	150
VI. Charakteristika des Prozesses	151
1. Wissenswachstum als Denkparadigma	151
2. Wissenschaftliches Kollektiv als Gemeinschaft	153
3. Konvergenz und Selbstkorrektur „in the long run“	156
4. Verwobenheit von Theorie und Praxis	165
5. Wirtschaftlichkeit	170
VII. Begründung	175
1. Zuverlässigkeit und Fruchtbarkeit bei der Wahrheitssuche	175
2. Prinzipielle Niedrigschwelligkeit	177

3. Normative Enthaltbarkeit	178
VIII. Demokratiekonzeption	180
1. Menschenbild	180
2. Philosophie der Demokratie?	182
IX. Institutionelle Folgerungen	187
1. Merkmale eines PEIRCE-Arrangements	187
2. Zusammenfassung	195
C "Inquiry" bei J. DEWEY	196
I. Einführung: Inquiry als Logik	196
II. Begriffe und Konzepte	199
1. Erfahrung	199
2. Rationalität und Wahrheit	205
3. Erfahrung und Wissen	207
III. Inquiry als Prozeß	209
1. Von der Überzeugung zum Zweifel	209
2. Problemstellung	213
3. Problemlösung	216
4. Urteil	220
IV. Charakteristika des Prozesses	222
1. Wissenschaft als Denkparadigma	222
2. Wissenschaftliches Kollektiv als Gemeinschaft	225
V. Begründung	228
1. Epistemologischer Begründungszugang	229
2. Wachstum	230
3. Übertragbarkeit	234
VI. Demokratiekonzeption	236
1. Menschenbild	236
2. Philosophie der Demokratie	237
VII. Institutionelle Folgerungen	243
1. Kennzeichen eines DEWEY-Arrangements	243
2. Zusammenfassung	260
Kapitel 3 Würdigung und Vergleich der Leitbilder	262
A Inquiry als Leitbild bei PEIRCE und DEWEY	262
I. Gegenstandsbereich	262
II. Inhalt und Charakteristika	264
1. Intention	264
2. Ziele des Prozesses	267

3. Ablauf	269
III. Normative Begründung	272
IV. Auftrag und Adressatenkreis	275
B Geeignetheit als theoretische Leitbilder	277
I. Kohärenz und Konsistenz der Elemente	278
1. Kohärenz der epistemischen Bestandteile	278
2. Das Erblühungsideal als Konsistenzproblem?	279
II. Relevanz	288
1. Inquiry und Demokratie	288
2. Reversibilität und Rationalität	295
3. Reversibilität und Demokratieprinzip	302
III. Grad der Anwendbarkeit	307
1. Grad an Konkretheit	308
2. Grad an Realitätsnähe	309
3. Fazit	311
IV. Grad der Bewährung	312
V. Zusammenfassung und Fazit	317
1. Ergebnisse der Geeignetheitsbetrachtung	317
2. Fazit	319
C Das pragmatistische Leitbild als normative Theorie	322
I. Einführung und Rekapitulation	322
II. Eine normative Metatheorie der Theoriebildung?	324
Kapitel 4 Das pragmatistische Leitbild und die Praxis	329
A Einleitung in den angewandten Teil	329
B Anwendbarkeit des Leitbilds	329
C Theoretische und institutionelle Lehren	331
D Entwurf eines institutionellen Arrangements	332
I. Ein fiktiver Verfassungsartikel	332
II. Wechselwirkungsfreiheit als Analyseinstrument	335
III. Entflechtung als Vorteil ausgeprägter Reversibilität	338
1. Entflechtung und Reversibilität	338
2. Entflechtung in der neueren politischen Theorie	339
3. Steuerungspessimismus und Reversibilität	341
4. Fazit: Entflechtung und Reversibilität	356

IV. Zur Angemessenheit von Entscheidungen mit irreversiblen Konsequenzen	357
E Leitbild für die Praxis?	361
I. Zusammenfassung des angewandten Teils	361
II. Kritische Würdigung des Lösungsvorschlags	363
1. Realitätsnähe des Arrangements	363
2. Vereinbarkeit mit dem Werk PEIRCES und DEWEYS	367
3. Fazit	369
III. Abschließende Bemerkungen	371
Anhang	373
A Modellierung des Reversibilitätsproblems	373
I. Einführung	373
II. Reversibilität und strikte Irreversibilität	373
III. Reversibilität und faktische Irreversibilität	375
B Operationalisierung der Korrektheit bei ESTLUND	376
C PEIRCES Zeichentheorie	379
D Deduktion und Induktion bei PEIRCE	381
I. Deduktion	381
II. Induktion	382
E Klassische “roadblocks to inquiry” bei PEIRCE	387
Literaturverzeichnis	389

Kapitel 1 Gegenstand der Untersuchung

A Einführung: Leerlaufen des Optionenraums als demokratietheoretisches Problem

a. Nichtdefinitivität als Merkmal der Demokratie?

Im demokratisch verfassten Staat soll „alle Staatsgewalt [...] vom Volke“¹ ausgehen. Die Richtung ihrer Wirkung wird von der Mehrheit der wählenden Bürger bzw. ihrer rechtmäßig gewählten Vertreter bestimmt, das Konzept der demokratischen Legitimation ist im wesentlichen ein formal-prozedurales²: Politische Entscheidungen sollen sich „auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden“³ können.

In der Praxis ergeben sich Zweifel, ob das Demokratieprinzip⁴ dies einerseits materiell tatsächlich gewährleisten kann, ob seine Anwendung nicht andererseits Probleme erzeugt, die in letzter Konsequenz selbst demokratiegefährdend sein können: So geben beispielsweise periodisch abgehaltene Wahlen nur sehr bedingt Auskunft über die Präferenzen der Bürger über einzelne spezifische Sachverhalte. Auch bleibt die Willensbildung auf den Personenkreis beschränkt, der hierzu formell berechtigt und zudem teilnahmewillig⁵ ist. Da das „Volk“ jedoch im Zeitablauf veränder-

1 Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes

2 Vgl. insbesondere BÖCKENFÖRDE, 1987, Rz. 35 ff. BVerfG 2 BvR 134, 268/76, S. 273 und 275: „Das demokratische Prinzip erstreckt sich nicht nur auf bestimmte, sondern auf alle Arten der Ausübung von Staatsgewalt. [...]. Die verfassungsrechtlich notwendige demokratische Legitimation erfordert eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern. Die Legitimation muß jedoch nicht in jedem Fall durch unmittelbare Volkswahl erfolgen. In aller Regel genügt es, daß sie sich mittelbar auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen läßt.“

3 BVerfG 2 BvF 3/89, S. 72

4 Vgl. die Definition auf S. 19

5 Gesondert kann thematisiert werden, daß die Legitimation politischer Entscheidungen aufgrund einer (aus vielerlei Gründen) niedrigen Wahlbeteiligung materiell geschmälert werden kann.

lich ist⁶, besteht die Gefahr, daß dieser willensbildende Personenkreis den Optionenraum (als sich gegenseitig beeinflussender Komplex von Zielen und Mitteln) nachfolgender Normadressaten bzw. Generationen über Gebühr einschränkt. Dies scheint insbesondere dann der Fall zu sein, wenn die Rücknahme von getroffenen Entscheidungen *de facto* mit prohibitiven Kosten verbunden ist (faktische Irreversibilität). Die Rücknahmeoption wäre für spätere Generationen somit rein formeller Natur⁷, ihr Optionenraum wäre materiell eingeschränkt und im Extremfall leer. In noch stärkerem Ausmaß gilt dieser Befund für den Fall strikter Irreversibilität⁸.

„The essential feature of democracy is that nothing is decided definitively“⁹. Diese vielfach zitierte Aussage ist eigentlich nur dann gehaltvoll, wenn sowohl die Möglichkeit der Revisibilität von *Entscheidungen an sich* als auch die der Reversibilität der *Konsequenzen von Entscheidungen* unterstellt werden. Beide Themen sind seit langem explizit oder implizit Bestandteil der politischen Ideengeschichte und auch der politischen Praxis¹⁰, wenngleich nicht unbedingt mit prominentem Rang.

6 Besondere Relevanz erhält die Veränderlichkeit in einer alternden Gesellschaft, in der die alten Jahrgänge die jüngeren zahlenmäßig dominieren und das Prinzip des „one [wo]man one vote“ eine Gestaltung der politischen Entscheidungen eher im Sinne jener nahelegen würde.

7 Die Beispiele aus der Realität sind vielfältig: Kriege stellen wohl das Extremum dar, da ihre Auswirkungen, zumal an verlorenen Menschenleben, vielfach gänzlich irreversibel sind. Eine formal-ökonomische Analyse der Auswirkungen strategischer Entscheide einer Regierung auf ihre Nachfolgerin findet sich bei PERSSON und SVENSSON, 1989. Die Autoren führen auf S. 342 die Thatcher-Reformen und die Siedlungspolitik der Likud-Regierungen als zeitgenössische Beispiele für die Einschränkung der Handlungsoptionen von Nachfolgeregierungen mit potentiell unterschiedlichen Präferenzen an.

8 Die Begriffe werden im Folgenden ausführlicher definiert. Im Anhang findet sich eine theoretische Modellierung der Reversibilitätskonzepte (vgl. S. 373).

9 PRZEWORSKI, 1991, S. 79

10 So z.B. HOLMES, 1994, S. 137: „Ende des 18. Jahrhunderts konnte überhaupt das Verbot, künftige Generationen zu binden, auf zahlreiche theoretische Befürworter verweisen“.

b. Einbezug künftiger Generationen

Dem Prinzip der Volkssouveränität¹¹ folgend sieht auch das Grundgesetz vor, daß „alle Staatsgewalt [...] vom Volke“ ausgehen soll, konkret vom „Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland“¹². Da das „Volk“ jedoch im Zeitablauf veränderlich ist und nicht lediglich „die Summe der aller Bundesbürger oder aller Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“¹³ darstellt, kann auch hier die Frage aufgeworfen werden, ob die entscheidungsberechtigten Bürger oder ihre rechtmäßigen Vertreter zu einem Zeitpunkt den Optionenraum ihrer Nachfolger über Gebühr einschränken dürfen.

Das Beurteilungskriterium „Reversibilität“ stellt nun eine Konkretisierung bzw. Erweiterung der Perspektive auf das Demokratieprinzip dar, indem es die unmündigen Angehörigen der lebenden wie auch die ungeborenen Generationen zur Gänze als Normadressaten¹⁴ miteinbezieht, somit über das klassische zeitpunktbezogene Prinzip des „One-[wo]man-one-vote“ hinausgeht und die „Input“-Legitimation von Politikentscheidungen auf einen erweiterten Personenkreis bezieht: Das zugrundeliegende gedankliche Konstrukt nähme eine fiktive Teilnahme aller Angehörigen der lebenden (also auch der teilnahmeunwilligen) und zukünftigen Generatio-

11 DREIER, 1998, S. 55, Rz. 76

12 DREIER, 1998, S. 58, Rz. 83; dieses „Staatsvolk“ werde von den deutschen Staatsangehörigen gebildet. Weitergehende Aussagen werden nicht getroffen. Bei HOFMANN, 1995, S. 329: „Indessen weist der Begriff des deutschen Volkes auch als Rechtsbegriff nicht nur zurück in die Vergangenheit, sondern auch voraus in die Zukunft“.

13 Siehe HOFMANN, 1995, S. 328: „Vielmehr setzt der Begriff eine von weither geschichtlich gewordene Einheit voraus, [...]“. Diese im Text genannte Auffassung kann ggf. Gegenstand eines Meinungsstreits sein, worauf hier jedoch nicht eingegangen (vgl. auch HOFMANN, 1995, S. 326 f.). Ähnlich auch OFFE, 2003, S. 86 f.: „Die klassische Begründung des Mehrheitsprinzips [...] ging davon aus, daß die ‚nationale Schicksalsgemeinschaft‘ nicht nur objektiv-funktional besteht, sondern von den Bürgern auch *aufgrund geteilter kultureller Traditionen erlebt und vollzogen wird*.“

14 Das Grundgesetz spricht in Art. 20a explizit von der „Verantwortung für die künftigen Generationen“, welche den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere motivieren solle. Ferner kann die „Schuldenbremse“ (Art. 115 Abs. 2 GG) als implizite Referenz bezeichnet werden. Eine frühere Rechtsquelle ist z.B. die Bayerische Landesverfassung von 1946 (Art. 141 Abs. 1 Satz 1): „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut“. Siehe hierzu PIEROTH, 2005, S. 57 f.

nen an einer ebenso fiktiven Abstimmung über die Entscheidung an. Die Nation scheint prinzipiell wie die Familie, wie religiöse Gemeinschaften, wie – in abgeschwächter Form – Standesorganisationen dazu geeignet, intertemporale Solidarität zu befördern. Intertemporale Solidarität ist allerdings bereits deswegen ein labiles Moment, weil sie „durch den Umstand begrenzt sein könnte, daß wir allenfalls unseren Urenkeln noch als Personen begegnen können“¹⁵. Jenseits dieser Generation „entfällt jeder Anlaß für die Anspannung des moralischen Vermögens intertemporaler Solidarität, zumal sich die Gegenwärtigen von den Sanktionen und dem moralischen Tadel der Nachgeborenen gänzlich unbetroffen fühlen können“¹⁶. Die Nation ist also ein Band, das die heute Lebenden mit den Verstorbenen und den Angehörigen zukünftiger Generationen verbindet und intertemporale Solidarität verstärken kann. In dieser Arbeit soll geprüft werden, inwieweit Argumente dafür vorgebracht werden können, daß die gegenwärtigen Generationen ihre Nachfahren nicht über Gebühr durch ihre Entscheidungen binden dürfen, damit jede Generation aufs Neue ihre zeitgenössischen Probleme durch Auswahl einer Option aus einem möglichst breiten Optionenraum lösen kann. Demokratie als möglichst ungehinderter Problemlösungs- und Experimentierprozess – hier ergibt sich der Anknüpfungspunkt zur gewählten Betrachtungsperspektive, nämlich zum Klassischen Pragmatismus.

B Themenstellung

Die Arbeit soll aus der Perspektive zweier Hauptvertreter des Klassischen Pragmatismus, nämlich PEIRCE und DEWEY, zunächst untersuchen, ob politische Entscheidungen hinsichtlich ihres Outputs, aber auch ihres Throughputs besser werden, wenn sie in ihren Konsequenzen reversibel sein müssten.

In einem zweiten Schritt sollen normative Argumente angeführt werden, ob ein solches Reversibilitätserfordernis triftig begründbar ist oder nicht.

15 OFFE, 1989, S. 762 f.

16 Ebd.

Die Arbeit soll folgendermaßen aufgebaut sein:

Zunächst soll die Frage beleuchtet werden, inwieweit Reversibilität der Konsequenzen eine notwendige Bedingung für die sachliche und prozedurale Angemessenheit demokratischer Mehrheitsentscheidungen ist. Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt auf Grundlage eines spezifischen Rationalitätskonzepts. Rationalität wird hier einerseits im Rahmen einer Zweck-Mittel-Relation, andererseits prozedural verstanden.

Anschließend werden die „Inquiry“-Modelle von Peirce und Dewey eingeführt. Beide Modelle werden mit den Ergebnissen des vorangegangenen Abschnitts in Bezug gesetzt. Es soll gezeigt werden, ob bzw. daß eines dieser Modelle als theoretisches Leitbild für die Argumentation zugunsten der folgenden These taugt:

T1: Politische Entscheidungen sind hinsichtlich ihres Outputs, aber auch ihres Throughputs tendentiell besser [d.h. rationaler], wenn sie in ihren Konsequenzen reversibel sein müssen.

Im zweiten Schritt geht es dann nicht mehr nur um sachliche und prozedurale Aspekte, sondern auch um die normative Qualität der erzeugten Entscheidungen. Reversibilität wird somit zu einem normativen Bewertungskriterium von demokratischen Mehrheitsentscheidungen.

T2: In ihren Konsequenzen reversible Mehrheitsentscheidungen weisen eine höhere demokratische Qualität als solche, deren Konsequenzen irreversibel sind.

C Begriffe

I. Revisibilität

Der Begriff der Revisibilität bezeichnet die Möglichkeit der Korrektur gesetzter Normen. In der Rechtssprache findet er beispielsweise Anwendung, wenn die Anfechtbarkeit eines Urteils gegeben ist¹⁷.

17 Die Unterschiede zwischen den Rechtsbegriffen der Revision und der Berufung sind hier unerheblich.

Die Rechtsregel „*lex posterior derogat legi priori*“ zur Vermeidung einer Normenkollision verhindert prinzipiell das Entstehen von Irrevisibilität¹⁸.

Bei der Revisibilität handelt es sich um einen primär formell bzw. rechtsprozedural konnotierten Begriff, der keine Rückschlüsse auf eine tatsächliche Änderung des Zustands der Welt aufgrund der Revision der Normumgebung zulässt:

Revisibilität kann daher vernünftigerweise nur heißen, die *Chance* einer künftigen Kursänderung, einer späteren, neuen Sachentscheidung zu behalten.¹⁹

Revisibilität ist prinzipiell eine notwendige Bedingung für die Legitimation des Mehrheitsprinzips²⁰: Nur wenn eine durch Mehrheitsbeschluß erzeugte Norm dann revidiert werden kann, wenn die vorherige Minderheit zur Mehrheit wird, kann von einer überzeitlichen Geltung des Mehrheitsprinzips die Rede sein.

Gleichwohl gibt es Beispiele für faktische Nicht-Revisibilität bei geltendem Mehrheitsprinzip, z.B. die in Art. 79 Abs. 3 GG statuierten „Ewigkeitsgarantien“, obgleich per qualifizierter Mehrheit²¹ diese Norm prinzipiell abgeändert werden könnte. Wenn Normen gegen ihre spätere Abänderung absolut oder relativ stark geschützt werden, wird von „*entrenchment*“ („Verschanzung“) gesprochen²²: Einige amerikanische Verfassungsdokumente, z.B. die Ursprungsverfassungen von Arkansas, Pennsylvania

18 Siehe HENSELER, 1982, S. 28; der Autor nutzt jedoch den Begriff der irreversiblen Rechtslage[n]. Als Beispiel für die Schaffung von Irrevisibilitäten nennt er den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge; so könne im Falle einer (einseitigen) Kündigung dieser Rechtsakt nicht durch (einseitige) Erklärung rückgängig gemacht werden.

19 HOFMANN, 1995 (1989), S. 191

20 Wenn im Folgenden von „Mehrheit“ die Rede ist, so wird auf das allgemeine Prinzip, nicht auf die konkrete Ausgestaltung abgestellt. Allerdings ist der Wirkungsgrad des Mehrheitsprinzips abgestuft, je nachdem, ob Entscheidungen mit einfacher, absoluter, oder qualifizierter Mehrheit getroffen werden.

21 Art. 79 Abs. 2 GG verlangt die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Gleichwohl vertritt die herrschende Meinung der Rechtswissenschaft die Ansicht, daß auch Art. 79 Abs. 3 GG selbst der Ewigkeitsgarantie unterliegen müsse.

22 SUBER, 1990, Abschnitt 9; zit. in BECKMAN, 2013, S. 784. SUBER differenziert noch weiter: „Limitations on the amending power may be of two basic types. The first is typified by a clause in the constitution that says of clauses other than itself that they cannot be amended except perhaps in special ways. [...]. The second type of limitation is typified by a clause that says *of itself* that it is immune to

und Tennessee, enthielten Bestimmungen, die „forever inviolate“ bleiben sollten. Die Verfassung von North Carolina von 1776 ordnete an, daß die Bill of Rights ewig gelten sollte: “ought never to be violated on any pretense whatsoever”²³.

Revisibilität ist weder notwendige noch hinreichende Bedingung für Reversibilität. So kann die formell erfolgreiche Rücknahme einer Norm faktisch völlig wirkungslos bleiben. Im Folgenden werde zur Vereinfachung jedoch davon ausgegangen, daß sich der Zustand der Welt tatsächlich mit einer Veränderung der Normumgebung ändere.

II. Reversibilität

1. Reversibilität und strikte Irreversibilität der Konsequenzen von Entscheidungen

Für ein beliebiges Problem gebe es im Status quo ante eine abzählbare Menge von Optionen zu dessen Bewältigung²⁴.

Ist die gewählte Politikoption in ihren Konsequenzen reversibel, ohne daß Kosten anfallen, so bleibt der Optionenraum in der kurzen Frist unverändert; in der langen Frist wird der Optionenraum möglicherweise erweitert, da z.B. durch wissenschaftliche Fortschritte bislang unmögliche Optionen realisierbar geworden sind.

Ist die gewählte Politikoption in ihren Konsequenzen strikt irreversibel, so verengt sich der Optionenraum in der kurzen Frist, da zahlreiche (nicht notwendigerweise alle) Optionen entfallen und somit auch theoretisch nicht mehr erreichbar sind.

Ein konkretes Beispiel wäre die Verwendung der Kernkraft zur Erzeugung elektrischer Energie. In der kurzen Frist mag die Option einen überlegenen Nutzen gestiftet haben, z.B. durch gesunkene Strompreise. In der langen Frist jedoch stellt sich heraus, daß der Optionenraum im Vergleich zum reversiblen Fall eingeschränkt ist, da selbst bei Aufgabe der Kernkraft eine zehntausendjährige Notwendigkeit zur sachgemäßen Lagerung

amendment [...]. Let us call the former type “entrenchment clauses”, and the latter “self-entrenchment clauses”.

23 SUBER, 1990, Abschnitt 9

24 Im Anhang, S. 373 ff., findet sich ein formales Modell zur Illustration von strikter und faktischer Irreversibilität.

der radioaktiven Abfallprodukte verbliebe, die „buchstäblich als eine Naturtatsache für Jahrtausende die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen bestimmt“²⁵.

In der langen Frist ist aus Sicht der Gesellschaft die reversible Option überlegen, denn tatsächlich ist jede Option, die der Gesellschaft im irreversiblen Fall zu Gebote stände, erreichbar. Umgekehrt gilt dies nicht: Eine Gesellschaft, die einmal auf Kernkraft gesetzt hat, kann zwar auf regenerative Energieerzeugung umstellen, wird jedoch stets die nutzenmindernden Konsequenzen einer früheren in ihren Konsequenzen irreversiblen Entscheidung zu tragen haben. In der Diskussion der Anknüpfungspunkte in der Literatur wird der Kernkraftaspekt als klassisches Beispiel für strikte Irreversibilität eine prominente Rolle spielen.

2. Reversibilität und faktische Irreversibilität

Ist die gewählte Politikoption in ihren Konsequenzen zwar prinzipiell reversibel, aber nur mit Kosten, die nicht notwendigerweise nur monetär bezifferbar sein müssen, dann bleibt der Optionenraum in der kurzen Frist unverändert.

In der langen Frist entspricht der virtuelle Optionenraum dem im reversiblen Fall; der Optionenraum kann sich also potentiell ausweiten, z.B. durch neue Entdeckungen. Bei dieser Aussage wird von den Kosten der Umkehrung einer Entscheidung jedoch noch abstrahiert.

Wird eine neue Option nämlich tatsächlich realisiert, so fallen diese Kosten an. Die Gesellschaft wird im Vergleich zum kostenlos reversiblen Fall also bestenfalls gleichgestellt sein.

Das Konzept der prinzipiellen möglichen, aber mit expliziten und impliziten Kosten behafteten faktischen Reversibilität der Konsequenzen einer Entscheidung ist das praxist relevantere. Eine einmal gewählte Option ist dann möglicherweise nicht im strikten Sinne, aber aufgrund der aufzuwendenden Kosten in ihren Konsequenzen faktisch irreversibel. Beispiele für faktische Nicht-Reversibilität sind leichter zu finden als im Falle der strikten Form.

25 OFFE, 2003, S. 80. Als ähnlichen gelagerten Fall strikter Nichtreversibilität nennt der Autor ebd. „militärische und rüstungspolitische Entscheidungen“.

Sie tritt z.B. dann auf, wenn es bezüglich einer Politikoption durch eine genügend große Anzahl von zuvor vorgenommenen Wahlhandlungen in vorherigen Perioden zu einer Überlegenheit gegenüber allen anderen Alternativen kommt, auch dann, wenn die Alternativen im Ausgangspunkt möglicherweise effizienter gewesen wären („lock-in“-Effekt²⁶); hier könnte z.B. allgemein die fortwährende Alimentierung eines Schuldners durch seinen Gläubiger genannt werden, um den Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals zu vermeiden.

Faktische Irreversibilität der Konsequenzen von Entscheidungen ist bei tiefgreifenden Transformationen der Strukturen von Wirtschaft und Gesellschaft²⁷ zu beobachten, z.B. durch Währungsreformen und bei Transitionen von Zentralverwaltungs- zu Marktwirtschaften, aber auch bei lokal und temporal begrenzteren Großprojekten mit hohem Kapitaleinsatz und zahlreichen Interdependenzen²⁸. HENSELER nennt die Einführung der paritätischen Mitbestimmung als Beispiel für eine „Jahrhundertentscheidung“ mit „faktischer Bestandskraft“²⁹.

III. Demokratieprinzip

Ein demokratisches Regime wird vereinfachend als ein solches bezeichnet, in dem „grundlegende [staatliche] Entscheidungen nach Maßgabe der

26 PAGE, 2006, S. 88. Vgl. die detaillierte Erläuterung der Ursachen für Pfadabhängigkeiten ebd. Der Autor betont, daß die jeweilige „Ursache“ für sich weder notwendige noch hinreichende Bedingung für Pfadabhängigkeit ist.

27 Siehe z.B. PERSSON und SVENSSON, 1989. Als Beispiel aus jüngerer Zeit vgl. die Bemerkungen des Präsidenten der Europäischen Zentralbank im Herbst 2012: „The Euro is irreversible“.

28 Als solches wäre wohl „Stuttgart 21“ zu bezeichnen. Bzgl. der „schwindende[n] Verpflichtungsfähigkeit der mehrheitlichen Entscheidungsregel“ in diesem Fall siehe Fußnote 221. Es gilt auch hier die Schlußbemerkung von Abschnitt 0, S. 17: Eine Wiederherstellung des Ursprungszustands muß keine identische, sondern nur eine nutzenäquivalente sein. Der denkmalgeschützte Bahnhof kann, einmal abgerissen, nicht im Original wiederhergestellt werden, allerdings doch originalgetreu, somit annähernd nutzenäquivalent.

29 HENSELER, 1982, S. 493. Der Autor bezieht sich auf das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) vom 4. Mai 1976. Der Autor begründet die Wahl seines Beispiels auch damit, daß in der zeitgenössischen Literatur die Einführung der Mitbestimmung teilweise als „Gefahr einer dauerhaften Systemveränderung“ einstufte (ebd., S. 494).

Mehrheitsregel getroffen werden“³⁰. Ferner muß die Willensbekundung in einer Art und Weise erfolgen, daß die herbeigeführte Entscheidung tatsächlich dem Willen der Mehrheit entspricht. Hierbei gelte stets der Grundsatz „One [wo]man, one vote“ für alle mündigen Angehörigen einer Gemeinschaft, die [Staats]gewalt geht also vom Volk aus, wobei jedes Mitglied der als Volk bezeichneten Gemeinschaft von Menschen das gleiche Stimmgewicht hat³¹. Die konkreten Modalitäten der Mehrheitsregel (einfache, absolute, qualifizierte Mehrheit; etwaige Beteiligungsquoten) seien unbedeutend³². Das Erfordernis nach Anwendung des Mehrheitsprinzips für grundlegende politische Entscheidungen ist jedoch kein absolutes: Auch in einem demokratischen Regime im Sinne dieser Definition kann das Recht der Mehrheit zur verbindlichen Entscheidung „vielfältig einschränkt und relativiert“ sein³³.

IV. Rationalität

Das Konzept der Rationalität wird hier unter zwei Aspekten betrachtet, einem inhaltlichen und einem prozeduralen. Die Grad an Rationalität einer Entscheidung wird anhand beider Aspekte beurteilt.

1. Rationalität als Optimierungsstrategie

Der erste, inhaltliche Aspekt von Rationalität wäre nahe an Max WEBERS Konzept des „zweckrationalen Handelns“ angesiedelt; es handelt sich also um eine Form der instrumentellen Rationalität:

Zweckrational handelt, wer sein Handeln nach Zweck, Mittel und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwe-

30 BVerfG 2 BvE 1/76, S. 141: „Das Grundgesetz als demokratische Ordnung sieht vor, daß grundlegende staatliche Entscheidungen nach Maßgabe der Mehrheitsregel getroffen werden (Art. 42 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 bis 4, Art. 67 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3, Art. 54 Abs. 6)“.

31 Vgl. SAUNDERS, 2010, S. 149. Der Autor entwirft ein Konzept der Demokratie, das zwar auf politischer Gleichheit basiert, aber ohne die Mehrheitsregel auskommt (zur Entscheidungsfindung wird ein Lotteriesystem herangezogen).

32 Siehe auch Fußnote 20.

33 GRAF KIELMANNSEGG, 1988, S. 107 f.

cke gegeneinander rational *abwägt*: also jedenfalls *weder* affektiv (und insbesondere nicht emotional), *noch* traditional handelt.³⁴

Die Definition der Ziele bzw. der Zwecke kann nach WEBER durchaus anhand des subjektiv bemessenen Eigenwerts des Zwecks erfolgen. Beispiele für einen solchen Eigenwert wären „reine Gesinnung, Schönheit, absolute Güte, absolute Pflichtmäßigkeit“. Je zweckrationaler aber die Zwecksetzung selbst erfolgt, umso höher ist der Grad der Rationalität, wobei gilt: „*Absolute* Zweckrationalität des Handelns ist aber auch nur ein im wesentlichen konstruktiver Grenzfall.“³⁵

Des Weiteren wären Begriffe aus der Ökonomik wie „Effizienz“ und „Effektivität“ zur Erläuterung der inhaltlichen Rationalitätskomponente einschlägig:

Rational nenne ich eine Politik, die planmäßig auf die Verwirklichung eines umfassenden, wohldurchdachten und sich ausgewogenen Zielsystems gerichtet ist [Effektivitätsziel] und dabei den höchsten Erfolgsgrad erreicht, der unter den jeweiligen Umständen möglich ist [Effizienzziel].³⁶

Inhaltlich rational ist ein Handlungskomplex also dann in umso höherem Ausmaß, je mehr er in der Wahl der Zweck-Mittel-Kombination dem Kriterium der Zweckrationalität nach WEBER genügt und je mehr er in der Wahl der Mittel den ökonomischen Kriterien von Effektivität und Effizi-

34 WEBER, 1980 (1921), S. 13. WEBER führt weiter aus: „Die Entscheidung zwischen konkurrierenden und kollidierenden Zwecken und Folgen kann dabei ihrerseits *wertrational* orientiert sein: dann ist das Handeln nur in seinen Mitteln zweckrational. Oder es kann der Handelnde die konkurrierenden und kollidierenden Zwecke ohne *wertrationale* Orientierung an »Geboten« und »Forderungen« einfach als gegebene subjektive Bedürfnisregungen in eine Skala ihrer von ihm bewußt *abgewogenen* Dringlichkeit bringen und darnach sein Handeln so orientieren, daß sie in dieser Reihenfolge nach Möglichkeit befriedigt werden (Prinzip des »Grenznutzens«). Die *wertrationale* Orientierung des Handelns kann also zur zweckrationalen in verschiedenartigen Beziehungen stehen. Vom Standpunkt der Zweckrationalität aus aber ist *Wertrationalität* immer, und zwar je mehr sie den Wert, an dem das Handeln orientiert wird, zum absoluten Wert steigert, desto mehr: *irrational*, weil sie ja um so weniger auf die Folgen des Handelns reflektiert, je unbedingter allein dessen *Eigenwert* (reine Gesinnung, Schönheit, absolute Güte, absolute Pflichtmäßigkeit) für sie in Betracht kommt. *Absolute* Zweckrationalität des Handelns ist aber auch nur ein im wesentlichen konstruktiver Grenzfall.“

35 WEBER, 1980 (1921), S. 13

36 GIERSCHE, 1961, S. 22

enz gerecht wird. Je höher der Grad an inhaltlicher Rationalität in diesem Sinne, umso höher ist der Grad an „Output“- bzw. Ergebnislegitimation.

2. Rationalität als prozedurales Konzept

Der hier gebrauchte Rationalitätsbegriff soll ferner eine prozedurale Komponente erhalten; diese beruht im wesentlichen auf Verfahrensregeln³⁷, die den Input in den Entscheidungsprozeß zum Gegenstand haben³⁸. ALEXY führt die Diskursethik als Paradigma auf³⁹. Insgesamt soll es um eine möglichst hohe Deliberationsqualität gehen, der Partizipationsaspekt findet zunächst keine Berücksichtigung⁴⁰.

Es geht hier mindestens um die Nichtverletzung von Grundprinzipien des wissenschaftlichen Diskurses. Als solche seien genannt Bewusstsein der eigenen Fehlbarkeit, Ablehnung von Autoritätsansprüchen, Unparteilichkeit, Toleranz, Überprüfbarkeit von Aussagen (z.B. durch adäquate

37 Siehe ALEXY, 1991, S. 30 ff.; vgl. auch ALEXY, 1978.

38 SCHMIDT, 2006, S. 237

39 HABERMAS, 1983, S. 113: „Der diskursethische Grundsatz nimmt auf eine Prozedur, nämlich die diskursive Einlösung von normativen Geltungsansprüchen Bezug; insofern läßt sich die Diskursethik mit Recht als formal kennzeichnen. Sie gibt keine inhaltlichen Orientierungen an, sondern ein Verfahren: den praktischen Diskurs. Dieser ist freilich ein Verfahren nicht zur Erzeugung von gerechtfertigten Normen, sondern zur Prüfung der Gültigkeit vorgeschlagener und hypothetisch erwogener Normen. Praktische Diskurse müssen sich ihre Inhalte geben lassen. Ohne den Horizont der Lebenswelt einer bestimmten sozialen Gruppe, und ohne Handlungskonflikte in einer bestimmten Situation, in der die Beteiligten die konsensuelle Regelung einer strittigen gesellschaftlichen Materie als ihre Aufgabe betrachteten, wäre es witzlos, einen praktischen Diskurs führen zu wollen. Die konkrete Ausgangslage eines gestörten normativen Einverständnisses, auf die sich praktische Diskurse jeweils als Antezedens beziehen, determiniert Gegenstände und Probleme, die zur Verhandlung »anstehen«. Formal ist mithin diese Prozedur nicht im Sinne der Abstraktion von Inhalten. In seiner Offenheit ist der Diskurs gerade darauf angewiesen, daß die kontingenten Inhalte in ihn „eingegeben“ werden. Freilich werden diese Inhalte im Diskurs so bearbeitet, daß partikulare Wertgesichtspunkte als nicht konsensfähig am Ende herausfallen.“

40 Siehe zu den Unterschieden zwischen partizipativen und deliberativen Ansätzen im Rahmen der „beteiligungszentrierten Demokratietheorien“ SCHMIDT, 2006, S. 241 ff.

Sprache) und Falsifikationismus⁴¹. Schließlich geht es darum, daß alle Beteiligten sich auf die Spielregeln ernsthaft einlassen können müssen⁴².

Rationalität in diesem Sinne bezieht sich somit vorwiegend auf die Handlung an sich, zum Beispiel auf die Erzeugung von politischen Entscheidungen; es handelt sich also um einen Indikator für den Grad der Throughputlegitimität⁴³. Die Throughputlegitimität ist bei idealer Befolgung aller Spielregeln deswegen besonders hoch, weil es annahmegemäß zu (mindestens) „kognitiven Verbesserungen“⁴⁴ der Handelnden während des Prozesses der Entscheidungsfindung, der die Zeitspanne umfasst, die zeitlich vor dem Zeitpunkt der Entscheidungsfällung kommt: „There is [...] no reason to believe that individuals have from first a complete set of preferences“⁴⁵.

3. Verhältnis beider Rationalitätsaspekte

Beide Rationalitätsaspekte stehen nicht unmittelbar miteinander in Bezug. So kann auch eine Prozedur, der ein sehr hoher Grad an Throughputlegitimität zugesprochen werden kann, ineffiziente Ergebnisse zeitigen. Allerdings ergibt sich mittelbar eine Verknüpfung: Die prozedurale Rationalitätskomponente befasst sich mit der Qualität von Entscheidungsprozessen. Ist diese Qualität besonders ausgeprägt, die „Throughputlegitimation“ mithin besonders hoch, so wird qua Vermutung⁴⁶ die Qualität der Ergebnisse,

41 POPPER, 2003, S. 278 f. (siehe auch S. 255 zur „wissenschaftlichen Objektivität“). Zu „baconianischen Tugenden“ im pragmatistischen Denken vgl. HELLMANN, 2010, S. 171 unter Verweis auf RORTY, 1982, S. 194 f.: „it means obeying the normal conventions of your discipline, not fudging the data too much, not letting your hopes and fears influence your conclusions unless those hopes and fears are shared by all those who are in the same line of work, being open to refutation by experience, not blocking the road of inquiry.“

42 SCHMIDT, 2006, S. 242

43 Vgl. z.B. LANDWEHR, 2012, S. 358.: „[...] die Adressaten eines Gesetzes [sollen] in einem sehr unmittelbaren Sinne auch ihre Autoren sein [].“

44 BUCHSTEIN und JÖRKE, 2007, S. 35 f.

45 MANIN, 1987, S. 349

46 Vgl. auch S. 97 ff. Hier rechtfertigt ESTLUND seine Jury-Konzeption damit, daß eine qualifizierte Person nicht annehmen könne, eine anarchische oder zufallsbestimmte Prozedur könnte bessere Ergebnisse (Output) hervorbringen als eine sorgfältig durchdachte.

des „Outputs“, positiv beeinflusst werden⁴⁷. Eine optimale Zweck-Mittel-Kombination wird tendentiell – jedoch nicht notwendigerweise (so kann ein effizientes Ergebnis beispielsweise durch Zufall oder durch einen willkürlichen Befehl zustandekommen) – eher dann erreicht werden, wenn der „zwanglose Zwang des besseren Arguments“⁴⁸ herrscht. Um den Grad an Rationalität im Sinne des hier verwendeten Konzepts beurteilen zu können, muß stets auf beide Aspekte abgestellt werden.

D Relevanz von Thema und Betrachtungsperspektive

I. Demokratietheoretische Relevanz des Themas

1. Irreversibilität von Entscheidungskonsequenzen in der Praxis

Die bereits erwähnte Problematik radioaktiver Abfallprodukte kann als das kanonische Beispiel für den Fall strikter Irreversibilität der Konsequenzen von Entscheidungen gelten. Weniger klar ist, ob die menschengemachte Schädigung der Fauna und Flora einen Fall strikter Irreversibilität darstellen kann: So ist es oftmals schwer nachweisbar, daß eine Art definitiv ausgestorben ist. Ist dies zweifelsfrei belegt, so verbleibt die Frage, ob sie nicht unter künstlichen Bedingungen wiedererweckt werden kann oder ob dies möglicherweise in der Zukunft so sein könnte. Mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet sind auch Aussagen zur Irreversibilität der Erderwärmung, gleichviel ob diese kausal auf Treibhausgasemissionen zurückgeführt wird oder nicht. Allen Beispielen ist jedoch gemein, daß Entscheidungen oder Handlungen der Gegenwart nachhaltige Auswirkungen auf die Lebensumgebung künftiger Generationen aufweisen⁴⁹, ohne daß sie an diesen Entscheidungen oder Handlungen beteiligt waren. Es handelt

47 Vgl. den Hinweis auf das Jury-Theorem nach CONDORCET bei LANDWEHR, 2012, S. 363: Bringen Bürger auf Grundlage von qualitativ hochstehender Deliberation gewonnene Urteile bei Abstimmungen zum Ausdruck, so ist das Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit das „richtige“. Liegt jeder Abstimmende mit einer Wahrscheinlichkeit von $>0,5$ richtig, so wächst die Wahrscheinlichkeit, daß das Ergebnis einer Abstimmung „korrekt“ ist, mit der Zahl der Abstimmenden (und tendiert somit gegen 1).

48 HABERMAS, 1984a, S. 90

49 BECKMAN, 2013, S. 775

sich um unkompenzierte Externalitäten dieser Entscheidungen der Gegenwart.

Es wurde bereits festgestellt (S. 18), daß der Fall der faktischen Irreversibilität von Entscheidungskonsequenzen den in der Praxis bedeutsameren darstellt. Hier kann nicht von „Naturtatsachen“ gesprochen werden, aus denen Irreversibilität entsteht. Vielmehr sind die Probleme, die faktische Irreversibilität von Entscheidungskonsequenzen erzeugt, meist im Bereich von Institutionen angesiedelt, wenn man von einem sehr weitgehenden Institutionenbegriff ausgeht.

Faktische Irreversibilität von Entscheidungskonsequenzen wird in der politischen Praxis keinesfalls durchgängig als nicht wünschenswert angesehen. Wenn ein Entscheidungsträger öffentlich bekundet, eine Institution sei irreversibel⁵⁰, so sagt er allerdings prinzipiell nichts anderes, als daß der Optionenraum aller nachkommenden Generationen auf alle Zeiten beschränkt sein wird (und manchmal auch beschränkt sein soll). Im folgenden Abschnitt werden mögliche akteurszentrierte und strukturelle Ursachen für die praktische Relevanz der Reversibilitätsproblematik beleuchtet.

2. Triebfedern für in ihren Konsequenzen irreversible Entscheidungen

a. Anreizstrukturen als akteurszentrierte Triebfeder

Eine Ursache dafür, daß Irreversibilität der Konsequenzen eine gewünschte Folge politischer Entscheidungen sein kann, mag in den Anreizstrukturen von politisch Handelnden in demokratischen Gesellschaften gesehen werden. Hieraus ergäbe sich auch ein Argument zugunsten der permanenten Relevanz des Themas für die Demokratietheorie.

So wird das Streben nach Wiederwahl beispielsweise in der neoklassisch geprägten politökonomischen Literatur als vorrangiges Motiv des politisch Handelnden unterstellt⁵¹: „[T]heir only goal is to reap the re-

50 Vgl. Fußnote 27.

51 Die Autoren verweisen darauf, daß dieses Motiv in der politökonomischen Literatur standardmäßig angenommen wird (vgl. FEREJOHN, 1986, S. 11: „Officeholders are assumed to desire reelection in order to take advantage of the perquisites of office [...]“; BARRO, 1973, S. 22: „The crucial assumption made here is that the officeholder’s objective is the maximization of his own utility“; ferner

wards of being in office *per se*“⁵². Diese plakative Formulierung wird hier deswegen als zutreffend erachtet, weil sie durchaus umfassend ist: Nutzen bzw. „rewards“ kann der Politiker aus seinem Amt in materieller Form oder in Gestalt immateriellen Geltungs- oder Erbauungsnutzens ziehen.

Eine weitere Abgrenzungsart wäre die Trennung in offizielles Gehalt und latentes „political income“:

[...], the officeholder is assumed to receive an additional amount of income, subsequently referred to as political income, which depends on his activities in office. [...] the public officeholder could derive income beyond his explicit salary by pursuing governmental activities which favor consumer and producer interest groups. Some examples of these types of income-generating activity are excess payments to factors of production, tax loopholes and income transfers, special-interest production, and favorable economic legislation.⁵³

Sowohl edelste als auch unethische bzw. ungesetzliche Motive (z.B. Korruption) können unter die einführend genannte nutzenbasierte Motivannahme subsumiert werden. So argumentieren MASKIN und TIROLE (2004)⁵⁴, daß das Hinterlassen eines positiven Vermächtnisses an künftige Generationen durchaus auch als motivierender Faktor angesehen werden könne⁵⁵. Gerade das Motiv der Erschaffung eines solchen Vermächtnisses zum Nachruhm eines Politikers birgt die Gefahr von Irreversibilitäten von Entscheidungskonsequenzen. Es kann sich hierbei um steinerne Prachtbauten handeln, wie die Pyramiden von Gizeh oder das Schloß von Versailles – diese Sachverhalte sind in Bezug auf die Reversibilitätsproblematik ohne relevante Bedeutung; im Sinne des hier verwendeten Reversibilitätsbegriffs sind ihre Konsequenzen vollständig und ohne prohibitive Kosten reversibel⁵⁶. Problematisch kann es dann werden, wenn der Eingriff so vorgenommen wird, daß zahlreiche Subsysteme der Gesellschaft betroffen

DOWNS, 1957, S. 57: “[Politicians] act solely to attain the income, prestige, and power which come from being in office. [...] their only goal is to reap the rewards of being in office *per se*.”). Die folgende Passage ist ein wörtliches Zitat aus ANDRAE, 2016, S. 278, deren Ende durch Fußnote 55 verdeutlicht wird.

52 DOWNS, 1957, S. 57

53 BARRO, 1973, S. 22

54 MASKIN und TIROLE, 2004, S. 1035

55 Ende des wörtlichen Zitats aus ANDRAE, 2016.

56 Daß z.B. der Palast der Republik in Berlin zu Kosten rückgebaut wurde (mehr als 100 Millionen Euro), die für ein einzelnes Vorhaben sehr hoch erscheinen, kann die Gültigkeit dieser Aussage nicht schmälern, da Kosten nur dann prohibitiv sind, wenn eine Gesamtgesellschaft vor ihnen zurückscheut, obgleich sie eine andere Alternative eigentlich bevorzugen würde.

sind, wie im Falle der eben beispielhaft angeführten „Jahrhundertentscheidungen“ (auch dann, wenn die Auswirkungen der Entscheidungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im gesellschaftlichen Konsens als „gut“ gelten). Das Vermächtnismotiv ist hier nur einer von mehreren Begründungszugängen, weshalb die Reversibilitätsproblematik für die Demokratietheorie relevant ist. Ein solches Motiv ist weder die notwendige noch die hinreichende Bedingung für die Entstehung irreversibler Konsequenzen aus politischen Entscheidungen.

b. Komplexität als strukturelle Triebfeder

Jenseits der denkbaren akteurszentrierten Triebfeder für die Reversibilitätsproblematik, die im Grunde überzeitlich Geltung beanspruchen kann, kann auf gesamtgesellschaftlicher Ebene das Phänomen der zunehmenden Komplexität auf eine im Zeitablauf noch steigende Relevanz hinweisen.

Im Folgenden soll auf den zunehmenden Grad von Verflechtung innerhalb von und zwischen Gesellschaften und ihren Subsystemen abgestellt werden, also innerhalb von hochkomplexen Systemen mit multiplen, sich dynamisch verändernden und voneinander in unterschiedlichem Ausmaß abhängigen Variablen.

SARTORI bezeichnet die „neue Wirklichkeit“ als Massengesellschaft, die sich gegenüber demokratischen Urbildern wie der attischen Demokratie insbesondere durch drei Faktoren abgrenze⁵⁷: Zunächst handelt es sich um den Größenfaktor: Aus der *polis* wird die *megapolis*, die zugehörigen Schlagworte sind Atomisierung und Anonymität.

Dann ist die Beschleunigung der Geschichte zu nennen, die den Greis der Welt seiner Kindheit vollständig entfremdet; SARTORI spricht von historischer Entwurzelung.

Dritter Faktor ist die horizontale Mobilität der Menschen, die dem Ort ihrer Geburt in immer geringerem Ausmaß erhalten bleiben; Konsequenz ist die Entwurzelung der Gemeinschaft.

Diese Abgrenzung der „neuen Wirklichkeit“ ist nicht nur valide in Bezug auf die griechische Antike, sondern kann beispielsweise auch in abgeschwächter Form im Verhältnis zu den Dreizehn Kolonien im Osten des

57 SARTORI, 1992 (1987), S. 34 f.

nordamerikanischen Kontinents oder zum *Ancien Régime* Frankreichs Geltung beanspruchen.

Diese sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nötigen auch der Demokratietheorie, insbesondere der normativen Demokratietheorie, einen veränderten Blickwinkel auf. Letztere ist nämlich bestrebt, „gute Gründe für die Angemessenheit oder für die Kritikwürdigkeit bestehender Institutionen und vorherrschender Praktiken [zu] liefern“⁵⁸. Ein solcher Ansatz kann notwendigerweise nur bedingt von den bestehenden Verhältnissen abstrahieren.

Zunehmende gesellschaftliche Komplexität präge als „externer Produktionsfaktor“ die normative theoretische Arbeit⁵⁹. Sie soll hier als derjenige externe Produktionsfaktor hervorgehoben werden, der die Reversibilitätsproblematik als in zunehmendem Maße relevant für die Demokratietheorie erscheinen lässt. BUCHSTEIN und JÖRKE führen als weitere externe Produktionsfaktoren noch den Pluralismus im Rahmen der „Koexistenz weltanschaulich divergierender Gruppen“ sowie die Globalisierung auf, wobei diese sich nicht alle wechselseitig ausschließen.

Exemplarisch sei das Konzept der Komplexität im allgemeinen und der sozialen Komplexität im besonderen hier anhand des Werks von Danilo ZOLO rekonstruiert:

ZOLO sieht Komplexität nicht als objektives Merkmal sozialer oder natürlicher Phänomene, sondern vielmehr als eine kognitive Entscheidungsumgebung an, in welcher sich Agenten befinden, als „Erkenntnislage eines Subjekts“⁶⁰. Er nennt vier Triebkräfte für Komplexität⁶¹:

Je mehr Variablen bei der Lösung von Wissens-, Adaptionen- oder Organisationsproblemen zu berücksichtigen seien, umso komplexer stelle sich die Entscheidungsumgebung dar: Diese sei somit in einer ländlichen Umgebung weniger komplex als in einer urbanen.

Die zweite Triebkraft sei die Interdependenz der Variablen, durch welche das Ausmaß an Informationen steige, die zur Kontrolle der Umgebung notwendig sind.

58 BUCHSTEIN und JÖRKE, 2003, S. 476. „Der enge Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den Demokratietheorien ist aus der politischen Ideengeschichtsschreibung hinlänglich bekannt“ (ebd.).

59 Ebd.

60 SCHAAL, 2012, S. 457

61 ZOLO, 2013, S. 2 ff.

Drittens erhöhten Instabilität der Umgebung und Nichtvorhersagbarkeit der Entwicklung von Variablen die Komplexität.

Die vierte Triebkraft nennt ZOLO „epistemologische Komplexität“. Diese entstehe, wenn die Agenten im Bewusstsein der Komplexität ihrer Umgebung sich einerseits nicht in der Lage sähen, das System aufgrund ihrer kognitiven Mängel selbst objektiv zu beschreiben. Andererseits jedoch könnten sie sich selbst ohne Referenz auf die Komplexität der Umgebung nicht definieren, welche wiederum ihre eigene kognitive Disposition beeinträchtigt. Dieser Zirkelschluß erzeuge epistemologische Komplexität.

Auf menschliche Gesellschaften bezogen entwickelt ZOLO das Konzept der *sozialen Komplexität* in Anlehnung an Niklas LUHMANN⁶²: Gesellschaften tendierten dazu, ihre organisatorische Struktur nach einer Logik der steigenden Ausdifferenzierung zu verändern. Historisch sei diese Ausdifferenzierung im Verhältnis von Ursprungssystem zu seinen Subsystemen zunächst als Segmentierung, dann als Stratifizierung, letztendlich dann als funktionale Ausdifferenzierung erfolgt. Die Subsysteme nähmen an Anzahl und Variation zu, jedes einzelne nähme eine immer spezifischere Rolle ein⁶³ und zeichne sich durch funktionssystemspezifische „Codes“ aus, die „durch die Operationen des Systems [...] laufend reproduziert“ würden; durch die „immer neu möglichen Operationen erfüllt das System seine Funktion“⁶⁴. Der binäre Code für das politische System bestehe aus Machtüberlegenheit und Machtunterlegenheit⁶⁵. Das politische Funktionssystem sei exklusiv für das „Bereithalten der Kapazität zu kollektiv bindendem Entscheiden“ zuständig⁶⁶.

Die vier Triebkräfte von Komplexität wendet ZOLO nun auf gesellschaftliche Phänomene an: So zeige sich gesellschaftliche Komplexität zunächst in der bis zur Unvereinbarkeit gehenden Mannigfaltigkeit von Sprache, Techniken, Geisteshaltungen in verschiedenen Subsystemen, z.B. in der Wissenschaft im Vergleich zum Sport. Die Subsysteme seien zweitens in zunehmendem Maße interdependent, was die Vorhersagekapazität

62 Als intellektuelle Traditionslinien (auch für LUHMANN) nennt ZOLO die Namen SPENCER, SIMMEL, DURKHEIM, WEBER, PARSONS.

63 ZOLO, 2013, S. 4. Wie LUHMANN sieht auch ZOLO die Politik nur als eines von mehreren Subsystemen der Gesellschaft an (SCHAAL, 2012, S. 460).

64 LUHMANN, 2007, S. 753; zit. in BRODOCZ, 2002, S. 511.

65 BRODOCZ, 2002, S. 511

66 LUHMANN, 2002, S. 84; zit. in BRODOCZ, 2002, S. 510.

herabsetze. So seien Wahlkämpfe stark auf die Bedürfnisse des Fernsehens zugeschnitten, die Medien wiederum von der Gesetzgebung abhängig, beide Subsysteme aber durch ihre Bezogenheit auf die Gesetzmäßigkeiten des Werbemarkts gekennzeichnet. Drittens würden überkommene Werte und Normen wegbrechen, die soziale Mobilität steige. Viertens seien soziale Beziehungen durch Entpersonalisierung und Abstraktion gekennzeichnet, die Akteure würden in einem Multioptionskontext austauschbar.⁶⁷

ZOLO stellt nun zwei Hypothesen auf⁶⁸: Die Zunahme des Weltwissens und der wissenschaftliche Fortschritt erhöhen erstens die Komplexität anstatt sie zu reduzieren. Die Entwicklung der Informationstechnologie sowie anderer angewandter Technologien ist zweitens eine wesentliche Triebkraft für soziale Komplexität. Diese Hypothesen werden hier als valide angenommen und als Argument zugunsten der steigenden Relevanz des Themas verwendet: Denn es erscheint plausibel, daß mit einer zunehmenden Komplexität die Konsequenzen solcher politischen Entscheidungen, die zahlreiche Subsysteme der Gesellschaft tangieren, auch schwerer zu revidieren sind.

3. Ideengeschichte und jüngerer wissenschaftlicher Diskurs

c. Blick in die Ideengeschichte

Das Konzept der Reversibilität der Konsequenzen politischer Entscheidungen ist eng verknüpft mit einer alten theoretischen Diskussion, inwiefern Menschen ihre Nachfahren binden dürfen. Im Kontext von Verfassungsdiskussionen geht es also in der hier verwendeten Terminologie insbesondere um Revisibilität von Entscheidungen an sich.

Kodifizierte Verfassungen zeichnen sich häufig durch eine erschwerte Revisibilität aus: Typischerweise sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich, oft sind verschiedene Institutionen beteiligt. Verfassungen bergen einerseits die Chance in sich, künftige Generationen zu schützen, indem sie den lebenden Generationen Fesseln für ihr Handeln anlegen. Sie bergen aber auf der anderen Seite auch Gefahren, wenn sie beispielsweise die Souveränität dieser künftigen Generationen in ihrem Handeln einschrän-

67 ZOLO, 2013, S. 6 f.

68 ZOLO, 2013, S. 10 f.

ken; dies ergibt sich alleine aus der erschwerten Revisibilität von Verfassungen⁶⁹.

Es erscheint für die Fragestellung dieser Arbeit nicht nur aus dem Blickwinkel von kodifizierten Verfassungen lohnend, den ideengeschichtlichen Hintergrund der theoretischen Konzepte Reversibilität *von Entscheidungskonsequenzen* und Revisibilität *von Entscheidungen an sich* zu beleuchten.

Im folgenden Abschnitt werden die übergeordneten intellektuellen Einflüsse, unter denen PEIRCE und DEWEY standen (vgl. S. 80 ff.) erarbeitet werden, ebenso wie ihre Abstrahleffekte auf andere wissenschaftliche Disziplinen. Hier soll es zunächst darum gehen, ideengeschichtliche Traditionslinien spezifisch für die Themen Reversibilität und Revisibilität nachzuzeichnen. Dies soll zu einem vertieften Verständnis der Genese der theoretischen Konzepte beitragen. Die ideengeschichtliche Kontextualisierung soll ferner die historische Bedingtheit von Theorie aufzeigen⁷⁰ – so wird ersichtlich werden, daß Reversibilität von Entscheidungskonsequenzen für Theoretiker des vorindustriellen Zeitalters aufgrund der technologischen Möglichkeiten in agrarisch geprägten Gesellschaften eine wesentlich geringere Rolle spielt als Revisibilität, während für jüngere Autoren (vgl. S. 56 ff.) die Umkehrung gilt. Die folgende Auswahl an Theoretikern kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern soll nur die hier für wesentlich erkannten intellektuellen Traditionslinien nachzeichnen.

aa) ARISTOTELES, THUKYDIDES, und DEMOSTHENES

ARISTOTELES steht der Demokratie, insbesondere ihrer radikalen, ungebändigten und undifferenzierten Form⁷¹, mindestens distanziert gegenüber. Eine radikale Form ist dann verwirklicht, wenn alle Bürger gleiche Rechte haben, mithin keine Differenzierung wie in einer Aristokratie erfolgt; wenn ferner die Bürgerschaft durch Gesetze unbeschränkte Herrin über al-

69 GOSSERIES, 2008, S. 32

70 LEMBCKE, RITZI und SCHAAL, 2012, S. 13

71 Vgl. die Gegenüberstellung der verschiedenen Spielarten der Demokratie bei SCHMIDT, 2006, S. 34 nach ARISTOTELES, 2012, IV 4 und VI 4. Auch HANSEN, 1991, S. 67 ff.

le politischen Geschäfte ist⁷². Unter den demokratischen Herrschaftsformen ist die radikale Demokratie die am weitesten vom wünschenswerten Zustand entfernte.

Diese Distanz speist sich aus selbstzerstörerischen Entscheidungen der Volksversammlung⁷³, dem „Klassenkampf“⁷⁴ zwischen Arm und Reich und der resultierenden Instabilität.

Der Politeiabegriff bei ARISTOTELES ist bereits stabilitätsgeneigt: Der Begriff bezeichnet die politische Struktur eines Gemeinwesens, und kann annähernd mit „Politik“ oder auch „Verfassung“ bzw. „Regime“ übersetzt werden. Die Politeia ist entscheidend für die Definition einer Polis, denn diese ist eine „politische Gemeinschaft“, sie ist gekennzeichnet durch die Identität der Sphären von Macht und Gemeinschaft⁷⁵. Er verwendet den Vergleich mit einem Fluß: Die Politeia ist das Flußbett, der Strom ist die Bürgerschaft⁷⁶, die sich ständig ändert, während der Fluß als solcher auch überzeitlich stets derselbe bleibt; das sprachliche Bild des Flußbetts soll das Element der Stabilität im Politeiabegriff hervorheben.

ARISTOTELES bevorzugt eine Herrschaftsform mit Bindung an generelle Regeln⁷⁷, also mit einer ausgeprägten Machtbändigung⁷⁸ durch die Herrschaft des Gesetzes und mit Machtteilung⁷⁹ zwischen Volksversammlung und anderen Institutionen.

Er unterschied dabei zwischen Gesetzen (Nomoi) sowie konkreten Beschlüssen (Psephismata) beispielsweise zu Krieg, Frieden oder Bündnis-

72 HANSEN, 1991, S. 68. Die hier gewählte Darstellung ist verkürzt, tatsächlich zählt ARISTOTELES noch weitere Kriterien auf, z.B. die Rotation der Magistrate.

73 Im Falle des Peloponnesischen Krieges habe diese eine „Politik der rücksichtslosen Machterweiterung“ betrieben (FUNKE, 2000, S. 124, zit. in SCHMIDT, 2006, S. 42). Auch verweist der Autor auf grausame Repressionen gegen die Melier, die sich im Krieg neutral verhielten (S. 124).

74 SARTORI, 1992 (1987), S. 278; zit. in SCHMIDT, 2006, S. 42. HANSEN, 1991, S. 69 merkt an, daß für ARISTOTELES der Begriff der Demokratie eher die Bedeutung der „Herrschaft der Armen“ als „Herrschaft der Vielen“ hatte.

75 WOLFF, 2014, S. 802: “What constitutes the polis is the identity of the sphere of power (which for us concerns the “state”) and the sphere of community (which for us is organized into “society”).

76 ARISTOTELES, 2012, 1276a, 34-40

77 SCHMIDT, 2006, S. 35

78 RIKLIN, 2001, S. 134 f.: „Die politische Macht wird durch Gesetze gebändigt. Nicht Menschen, sondern Gesetze sollen herrschen.“

79 Ebd.: Die gebändigte und beschränkte Macht soll zusätzlich horizontal (z.B. über die Gewaltenteilung) oder vertikal (in föderalistischen Strukturen) geteilt werden.

sen⁸⁰. Während in einigen Poleis das Gesetz herrsche, wie in Athen mindestens seit der Zeit nach Ende des Peloponnesischen Krieges, könne ein Psephisma in anderen Poleis das Gesetz jederzeit durchbrechen. Letzterer Zustand sei ein Kennzeichen der extremen, ungebändigten Demokratie, der schlimmsten Ausprägung der Demokratie⁸¹, der er daher ablehnend gegenüberstand⁸².

Auch DEMOSTHENES ordnet die attische Demokratie ähnlich ein: „Kein Psephisma, sei es durch den Rat oder die Volksversammlung gefasst, kann höhere Autorität als das Gesetz beanspruchen“⁸³. Er selbst kritisierte die zu zahlreichen erfolgreichen Gesetzesvorhaben, die jedoch nicht durchgesetzt würden; diese entstanden oft in großer Hast. Auch sei das Nebeneinander von geltenden Gesetzen und ihnen widersprechenden Volksbeschlüssen problematisch⁸⁴.

Bei DEMOSTHENES findet sich auch die Anekdote, daß die Lokrer in 200 Jahren nur einmal ein Gesetz änderten, weil bei ihnen der Brauch vorherrsche, daß ein Gesetzesvorschlag nur mit einer Schlinge um den Hals eingebracht werden dürfe: Fand sich keine Mehrheit, bedeutete dies den Tod des Antragstellers.⁸⁵

Seit 403 herrschte in Athen tatsächlich die Ansicht vor, daß das Gesetz zu herrschen habe; Gesetze müssten stabil sein, dürften jedoch keine Ewigkeitsgarantie besitzen⁸⁶. Die Athener revidierten zu dieser Zeit, nach der Niederlage im Peloponnesischen Krieg, nach dem Oligarchenumsturz von 411 und der Herrschaft der Dreißig, ihren gesamten Rechtsbestand. Vor Ereignissen wie der Hinrichtung des Sokrates 399, die PLATON als Fehlleistungen des „demokratischen Mannes“ bezeichnet hätte, war aber die attische Demokratie aber auch weiterhin nicht gefeit.

Traditionell waren die Athener durchaus stolz darauf und in der antiken Welt berühmt dafür, ihre Gesetze rasch an veränderte Sachlagen anpassen zu können. Sie grenzten sich besonders gegen die konservativen Spartaner ab. Obgleich durchaus die Möglichkeit dazu bestand, war man mit der

80 ARISTOTELES, 2012, 1292a 4-7; 1298a

81 Ebd., 1292a

82 ARISTOTELES, 2012, 1297a 4-7

83 DEMOSTHENES, 1939, 23.87 (aus dem Englischen frei übersetzt). „ψήφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι“.

84 DEMOSTHENES, 1939, 24.142, 20.91-92; BLACKWELL, 2003, S. 20

85 Zit. in HANSEN, 1991, S. 174

86 HANSEN, 1991, S. 174

„Verschanzung“ von Normen hinter hohen Hürden zu ihrer Abänderung vorsichtig: die zugrundliegende Geisteshaltung wird in der Literatur als „pragmatische Innovation“ bezeichnet⁸⁷. Wenn dies vorkam, so war es meist auf abgrenzbare Sachverhalte wie Friedensschlüsse bezogen⁸⁸ und wurde auch nicht immer durchgehalten: Ein Beschluß, der denjenigen mit der Todesstrafe bedrohte, der eine zu Beginn des Peloponnesischen Krieges angelegte Geld- und Schiffsreserve zu anderen Zwecken zur Disposition stellen wollte, wurde in einer Krise kassiert⁸⁹.

THUKYDIDES⁹⁰ liefert eine Anekdote, die einerseits die Sprunghaftigkeit, andererseits aber auch die institutionelle Flexibilität der Athener illustriert: Sie ließen sich nicht von zuvor getroffenen Entscheidungen binden, nachdem eine neue Sachlage entstanden war. In dieser Anekdote geht es um die Revision eines Volksbeschlusses, der – im Sinne dieser Ausführungen – in seinen Konsequenzen strikte Irreversibilität zur Folge gehabt hätte.

Die Athener ergriffen im Peloponnesischen Krieg (428 v. Chr.) den Beschluß, die Stadt Mytilene für ihre Auflehnung gegen Athen zu bestrafen, indem alle Männer hingerichtet und Frauen und Kinder versklavt werden sollten. Bereits am nächsten Tag, als der Beschluß bereits per Schiff an das Heer nach Mytilene gesandt worden war, wurde die Volksversammlung auf Bitten einer Delegation aus Mytilene erneut einberufen, nachdem unter den Athener Bürgern eine Strömung entstanden war, die die beschlossene Maßnahme als zu harsch bewertete. Nach zwei bedeutenden Reden wird der Beschluß des Vortages aufgehoben und die Strafe anschließend deutlich abgemildert. KLEON brandmarkt daraufhin die ständige Abänderung von Beschlüssen als verwerflich; es sollten eher schlechte Gesetze dauerhaft gelten, als gute ohne Autorität. Auch greift er die Wortführer einer Aufhebung persönlich an – diese meinten offenbar, als Angehörige der gebildeteren Schicht weiser als die Volksversammlung zu sein. Sein

87 SCHWARTZBERG, 2004, S. 311; die Autorin betont, daß die Bezeichnung nicht den Eindruck erwecken wolle, die Athener seien Vorläufer von PEIRCE und DEWEY gewesen, obgleich es Gemeinsamkeiten gebe (ebd., Fußnote 1).

88 SCHWARTZBERG, 2004, S. 315 f.

89 Ebd., S. 317

90 Auszüge aus STRASSLER und HANSON, 2008, 3.37 ff.; zit. in SCHWARTZBERG, 2004, S. 313. Die Rezeption in der Literatur ist unterschiedlich. Manche Autoren halten die Darstellungen für authentisch, andere verweisen darauf, daß THUKYDIDES persönliche Motive für eine negative Darstellung KLEONS gehabt haben könnte.

Gegenspieler DIODOTUS legt der Versammlung nahe, sich nur durch Argumente überzeugen zu lassen, nicht durch die vermeintlichen Motive der Sprecher. Eine erneute Deliberation sei geeignet, die Qualität der Entscheidung zu verbessern; Athen dürfe seine Entscheidung nicht von der momentanen Stimmung der Wut gegen Mytilene leiten lassen: Er fordert eine Entscheidung, die im besten Sinne Athens sei, verwirft das Argument einer Abschreckung künftiger Aufstände und plädiert für Milde (eine knappe Mehrheit schließt sich letztendlich DIODOTUS an). Diese historische Anekdote mag im weiteren Verlauf der Betrachtung noch hilfreich erscheinen, wenn es anhand der Inquiry-Konzeptionen PEIRCES und DEWEYS darum gehen wird, durch Iterationsschleifen bzw. durch Experimentieren die Lösung eines Problems herbeizuführen. Ein solcher Prozeß kann nur dann zur Entfaltung kommen, wenn nicht in einem Zwischenschritt definitive Tatsachen geschaffen werden, hier die Hinrichtung der Bürger Mytilenes.

Bei FLAIG findet sich der Hinweis, daß seit dem vierten Jahrhundert v. Chr. Vorkehrungen errichtet worden seien, die eine Verlangsamung der Willensbildung bezweckt hätten, um Fehlentscheidungen (wie die eben dargestellte) zu vermeiden, die später aufwendig korrigiert werden müssten. Dies sei insbesondere auf prozeduralem Wege geschehen, weshalb FLAIG auch von griechischer „Verfahrensfrenesie“ spricht⁹¹.

Als stabilitätsfördernd erwiesen sich Schranken zur Revision oder Abschaffung von Gesetzen⁹²:

Whosoever, whether magistrate or private citizen, shall cause this ordinance to be frustrated, or shall alter the same, shall be disfranchised with his children and his property.⁹³

Das Verfahren der *graphe paranomon* (παράνομων γραφή) bestimmte, daß unrechtmäßige Gesetzesvorschläge zu einer Anklage führen sollten; hierdurch sollte der Status der bestehenden Gesetze gefestigt werden⁹⁴. Problematisch hierbei war, daß die athenischen Rechtsprinzipien sowie der Rechtsbestand nicht systematisiert waren und somit ein hohes Maß an In-

91 FLAIG, 2014, S. 369 ff.

92 BLACKWELL, 2003, S. 4

93 DEMOSTHENES, 1939, 23.62

94 BLACKWELL, 2003, S. 18; die Fundstelle lautet DEMOSTHENES, 1939, 24.33. Dort findet sich die Rede des DEMOSTHENES gegen TIMOKRATES, welcher einen Gesetzesvorschlag eingebracht hatte, der einem bestehenden Gesetz zuwiderlief.

transparenz herrschte. Das Verfahren konnte so als politisches Wurfgeschloß mißbraucht werden⁹⁵.

Der Entwurf der Gesetze, ferner die Revision des geltenden Rechtes und dessen widerspruchsfreie und systematische Kodifikation war Aufgabe der Nomotheten (νομοθέται); eine komplexe Aufgabe, für die sich die für einfache „Volksbeschlüsse“ (Psephismata)⁹⁶ zuständige Volksversammlung als ungeeignet erwiesen hätte. Der einfache Volkswille war zur Schaffung von allgemeingültigem Recht (Nomoi) nicht ausreichend⁹⁷. Im fünften Jahrhundert noch wurden beide Begriffe synonym verwendet, und eine Normenhierarchie gab es daher nicht⁹⁸.

Die Nomotheten werden in der Altertumswissenschaft teils als „Appendix“ der Volksversammlung behandelt, teils jedoch als eindeutig selbständige und, vor allem, unabhängige Institution betrachtet⁹⁹.

Daher kommentiert ARISTOTELES, daß in Athen alles „durch Volksbeschlüsse und Gerichte“¹⁰⁰ entschieden werde: die Nomotheten entstammten demselben Personenkreis wie die Mitglieder der Geschworenengerichte und schworen auch denselben Eid¹⁰¹.

95 SCHWARTZBERG, 2004, S. 313

96 Ähnlich wie „Verordnungen“ sollten diese per Abstimmung die Gesetze konsistent für den Einzelfall konkretisieren (AUTORENKOLLEKTIV, 1990b, Spalte 2466). Die Unterscheidung zwischen Nomoi und Psephismata greift HAYEK auf, indem er Nomos und Thesis unterscheidet, letzteres definierend als: “any rule which is applicable only to particular people or in the service of the ends of rulers” (HAYEK, 1978, S. 77). Siehe auch die ausführliche Gegenüberstellung mit Beispielen bei HANSEN, 1991, S. 171; der Autor nimmt eine Unterscheidung in vier mögliche Fälle anhand der Dimensionen „temporär versus permanent“ sowie „individuell versus generell“ vor. Nur die Kombination einer permanent-generellen Norm rechtfertige den Begriff des Nomos; in den anderen drei Fälle liege ein Psephisma vor. Eine neuzeitliche Analogie findet der Autor (ebd., S. 172) in Obwalden: Die dortige Landsgemeinde beschloß 1922, daß Gesetze in schriftlicher Abstimmung, Verwaltungsakte jedoch wie bisher per Handzeichen abgestimmt würden (ANDRAE, 2016, S. 89, Fußnote 303).

97 AUTORENKOLLEKTIV, 1990a, Spalte 2098

98 TODD, 1993, S. 57

99 HANSEN, 1991, S. 72

100 ARISTOTELES, 2012, 41.2

101 „I will cast my vote in consonance with the laws and with the decrees passed by the Assembly and by the Council, but, if there is no law, in consonance with my sense of what is most just, without favour or enmity. I will vote only on the matters raised in the charge, and I will listen impartially to accusers and defenders

Die Risiken, denen die Volksversammlung unterliegt, wenn sie ein Psephisma erlassen will, treffen nicht in gleichem Maße zu: Diese Risiken sind beispielsweise die Verführung durch Demagogen, Uninformiertheit oder mangelhafte Kapazitäten zur Informationsverarbeitung, die Einschüchterung durch vermeintliche Sachzwänge, schließlich die Zeitpunktverhaftetheit von Entscheidungen, deren langfristige Konsequenzen möglicherweise gar nicht bedacht werden können. Der platonische „demokratische Mann“ bedarf also nach ARISTOTELES und DEMOSTHENES einiger institutioneller Schranken, die ihn und seine Polis vor den negativen Folgen seiner eigenen wesenhaften Unzulänglichkeiten bewahren sollen.

Insgesamt ist die regelgebundene Sicht von ARISTOTELES und DEMOSTHENES wesentlich praktikabler als die utopische Philosophenherrschaft nach PLATON, um die potentiellen Auswüchse der demokratischen Herrschaftsform zu lindern. PLATON sah die Herrschaft der Gesetze nur als die zweitbeste Lösung an – nach der Herrschaft eines Philosophen-Staatsmanns¹⁰². Im Rahmen der Gesetzesherrschaft jedoch sahen sowohl PLATON als auch ARISTOTELES ein gewisses Maß an Flexibilität der Normen angesichts „drehender Winde“ als vertretbar an¹⁰³.

Insbesondere der höhere Status der Nomoi in der Normenhierarchie gegenüber den Psephismata sowie die Erschwernisse bei der Setzung und Änderung der Nomoi¹⁰⁴, die Einrichtung der Nomothetai als vereidigte „Wächter“ über die Gesetze sind nach ARISTOTELES geeignete Instrumente, um Entscheidungen mit potentiell widrigen Folgen zu verhindern. Dieser Zustand unterscheide Athen gerade von solchen Poleis, in denen ein Psephisma das Gesetz jederzeit durchbrechen könne; diese Praxis sei aber Kennzeichen der extremen, ungebändigten Demokratie, die er ablehnte¹⁰⁵.

Es handelt sich um eine stabilitätsgeneigte Perspektive insofern, als daß sich Neuerungen zunächst argumentativ auch vor besonders geschulten Ohren bewähren müssen, bevor sie Gesetzeskraft erlangen können; das Nomothetengremium übt eine Filter- bzw. Schrankenfunktion aus. Die Ge-

alike” (HANSEN, 1991, S.182; Fundstelle bei DEMOSTHENES, 1939, 24.149-151). Siehe BLACKWELL, 2003, S. 10.

102 Vgl. hierzu z.B. ANDRAE, 2016, S. 73 ff.

103 SCHWARTZBERG, 2004, S. 320

104 Siehe hierzu SCHWARTZBERG, 2004, S. 319.

105 ARISTOTELES, 2012, 1297a 4-7

fahr, für die Polis abträgliche Rechtsakte zu erzeugen – z.B. solche in ihren Konsequenzen irreversibler Natur – wird verringert.

bb) LOCKE

Nach den antiken Theoretikern sollen im Folgenden insbesondere solche intellektuelle Traditionslinien betrachtet werden, die wegweisend für die Formulierung der Verfassungsdokumente des 18. Jahrhundert, die später betrachtet werden (S. 46), waren. Hierbei war John LOCKES Werk „Two Treatises of Government“ (1690) von großer Wirkmächtigkeit. LOCKES Stoßrichtung ist antiabsolutistisch, er argumentiert auf naturrechtlicher, eigentumsrechtlicher und konstitutionalistischer Basis¹⁰⁶. Im Mittelpunkt seiner Staatstheorie steht der Anspruch des Bürgers auf Schutz von Leben, Freiheit, und Besitz. Die Macht des Staates muß also notwendigerweise beschränkt sein; auch muß sich der Staat auf die Zustimmung der Mehrheit seiner Bürger stützen können, sei diese ausgesprochen oder stillschweigend erteilt¹⁰⁷.

LOCKE lehnt – und hier ist sein Werk aus zukunftsethischer Perspektive interessant – die Bindung künftiger Generationen dabei strikt ab – die Beziehung des Staates zu seinen Bürgern sei eine gänzlich andere als die eines Vaters zu seinen Kindern. Mit der Vater-Sohn-Analogie pflegte die zeitgenössische Staatstheorie Sir Robert FILMERS den Absolutismus zu rechtfertigen¹⁰⁸. Während ein Kind seinem Vater jedoch aus Pflicht zu gehorchen habe, sei bei einem Vollbürger dessen ausdrückliche Zustimmung nötig. Diese Zustimmung signalisiert nicht Unterwerfung, sondern ist eher als Loyalitätserklärung zu sehen, die einmal für alle Zeiten abgegeben

106 SCHMIDT, 2006, S. 58. Siehe auch ASHCRAFT, 1987; DUNN, 1969. SCHWABE, 2007, S. 152 weist auf den Charakter als politische Streitschrift gegen den drohenden Absolutismus eines katholischen Thronfolgers hin. Zum historischen Kontext und den Intentionen LOCKES vgl. GOLDIE, 1983.

107 OTTMANN, 2006, S. 358 f.; Bezugnahme bei SCHMIDT, 2006, S. 61.

108 Die erste Abhandlung trägt den Subtitel „In the Former, The False Principles and Foundation of Sir Robert Filmer, and His Followers, Are Detected and Overthrown“. In LOCKE und LASLETT, 1988, Buch 1, Kap. 2, Abschnitt 6 zitiert er seinen Kontrahenten FILMER: “Men are born in subjection to their parents,” and therefore cannot be free. And this authority of parents he calls royal authority”.

wird¹⁰⁹; dies jedoch nur für die eigene Person, nicht für die Nachfahren bzw. gar die ganze Nachwelt:

It is true that whatever engagements or promises any one made for himself, he is under the obligation of them, but cannot by any compact whatsoever bind his children or posterity. For his son, when a man, being altogether as free as the father, any act of the father can no more give away the liberty of the son than it can of anybody else.¹¹⁰

Ein für diese Untersuchung fruchtbares ideengeschichtliches Merkmal LOCKES ist das von ihm postulierte Widerstandsrecht gegen unrechtmäßige Herrschaft, und hier insbesondere dann, wenn die Selbsterhaltung des Menschen durch die unrechtmäßige Herrschaft in Gefahr gerät. Wo das Recht endet, beginnt nach LOCKE die Tyrannei; da dies illegitim sei, sei ein Widerstandsrecht gegen den Tyrannen begründet. Das gewaltsame Widerstandsrecht gilt dann und nur dann, wenn es gelte, Widerstand gegen eine *unjust and unlawful force* zu leisten¹¹¹. Die Entscheidung, wann das Recht auf Widerstand ausgeübt werden darf, kann nur das Volk selbst treffen¹¹².

The people shall be judge; for who shall be judge whether his trustee or deputy acts well and according to the trust reposed in him, but he who deposes him and must, by having deputed him, have still a power to discard him when he fails in his trust? If this be reasonable in particular cases of private men, why should it be otherwise in that of the greatest moment, where the welfare of millions is concerned and also where the evil, if not prevented, is greater, and the redress very difficult, dear, and dangerous?¹¹³

Die Kriterien zur Auslösung des Widerstandsrechts sind nicht ausdrücklich benannt, jedoch stellt LOCKE klar, daß es sich um besonders schwerwiegende weithin sichtbare Verfehlungen des Herrschenden, im Regelfalle also des Monarchen, handeln müsse¹¹⁴.

109 MANZER, 2001, S. 509

110 LOCKE und LASLETT, 1988, Buch 2, Kap. 8, Abschnitt 116; dt. zit. in HOLMES, 1994, S. 137.

111 LOCKE und LASLETT, 1988, Buch 2, Kap. 18, Abschnitt 202 ff.

112 SCHMIDT, 2006, S. 62

113 LOCKE und LASLETT, 1988, Buch 2, Kap. 19, Abschnitt 240

114 LOCKE und LASLETT, 1988, S. 225, Buch 2, Kap. 19, Abschnitt 240: "Great mistakes in the ruling part, many wrong and inconvenient laws, and all the slips of human frailty will be borne by the people without mutiny or murmur. But if a longtrain of abuses, prevarications, and artifices, all tending the same way, make the design visible to the people, and they cannot but feel what they lie under, and

Die Begründung des Widerstandsrechts liegt aber im notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten. Ist dieses dadurch zerstört, daß das zu erreichende Ziel „offensichtlich missachtet oder ihm zuwidergehandelt wird“ so kann das Volk die treuhänderisch vergebene Herrschaftsmacht zurücknehmen¹¹⁵. Die Gemeinschaft habe so jederzeit die höchste Macht, sich von unrechtmäßig ausgeübter Herrschaft zu befreien.

For no man or society of men having a power to deliver up their preservation, or consequently the means of it, to the absolute will and arbitrary dominion of another, whenever anyone shall go about to bring them into such a slavish condition, they will always have a right to preserve what they have not a power to part with, and to rid themselves of those who invade this fundamental, sacred, and unalterable law of self-preservation for which they entered into society.¹¹⁶

Der für die Zwecke dieser Untersuchung zentrale Begriff im obenstehenden Abschnitt ist der der Selbsterhaltung des Individuums; die Selbsterhaltung wird als natürliches Ziel eines jeden, gar als „fundamentales, heiliges, unabänderliches Gesetz“ unterstellt. Jeder Mensch ist verpflichtet, sich selbst zu erhalten und, soweit es seiner eigenen Selbsterhaltung nicht entgegensteht, auch den Rest der Menschheit zu erhalten¹¹⁷. Die Selbsterhaltung steht niemals zur Disposition, weshalb die treuhänderisch vergebene Vollmacht zur Herrschaft, sei ihr Adressat der Monarch oder ein Parlament, bei Zuwiderlaufen gegen die Selbsterhaltung entzogen werden kann.

see whither they are going, it is not to be wondered that they should then rouse themselves, and endeavour to put the rule into such hands which may secure to them the ends for which government was at first erected, and without which, ancient names and specious forms are so far from being better, that they are much worse than the state of Nature or pure anarchy; the inconveniencies being all as great and as near, but the remedy farther off and more difficult.”

115 LOCKE und LASLETT, 1988, Buch 2, Kap. 13, Abschnitt 149 (Hervorhebung d.V.): „For all power given with trust for the attaining an end being limited by that end, *whenever that end is manifestly neglected or opposed*, the trust must necessarily be forfeited, and the power devolve into the hands of those that gave it, who may place it anew where they shall think best for their safety and security.”

116 LOCKE und LASLETT, 1988, Buch 2, Kap. 13, Abschnitt 149 (Hervorhebung d.V.)

117 PRIDDAT, 2012, S. 80

LOCKE war, wie auch andere Autoren des vorindustriellen Zeitalters, mit dem Problem der Irreversibilität von Entscheidungskonsequenzen, wie es Erkenntnisgegenstand dieser Arbeit ist, nicht in einem nennenswerten Ausmaß konfrontiert. Es ist also fraglich, inwiefern Begriffe wie „Selbsterhaltung“ einer Gemeinschaft übergenerational gedacht waren, oder sich vielmehr vorrangig auf den zeitgenössischen Kontext beziehen. So weist SCHMIDT darauf hin¹¹⁸, daß LOCKE durch seinen Auftraggeber, den Grafen von SHAFTESBURY, sowie durch seine eigene tiefe konfessionelle Prägung ein starkes Interesse an der Abwehr eines katholischen Thronfolgers hatte. Gleichwohl ist seine Abhandlung jedoch wortwörtlich betrachtet ein abstraktes Plädoyer für das Widerstandsrecht, wenn die Selbsterhaltung des Individuums durch herrschaftliche Handlungen gefährdet ist, gleichviel worauf die Gefährdung der Selbsterhaltung beruht. Unstrittig ist für LOCKE jedenfalls, daß jeder Mensch qua Naturrecht Anspruch auf staatlichen Schutz seines Lebens, seines Eigentums, und seiner Freiheit hat; unstrittig ist weiter, daß zukünftige Generationen nicht durch die gegenwärtige Generation verpflichtet werden dürfen, sondern ebendiese Rechte schlicht aufgrund ihres Menschseins innehaben, sie bestenfalls durch eigenes Verschulden verwirken können¹¹⁹. Dieser Logik folgend, muß das Recht auf Selbsterhaltung überzeitlich gelten, und es wäre somit unbillig, wenn die lebende Generation das Recht ihrer Nachfahren auf Selbsterhaltung beschneiden würde. Bei LOCKE findet sich somit – in der auf den S. 17 ff. verwendeten Terminologie – ein implizites Plädoyer zugunsten von – mindestens faktischer – Reversibilität von Entscheidungskonsequenzen; der Optionenraum nachfolgender Generationen, der diesen zwecks ihrer Selbsterhaltung zu Gebote steht, darf nicht im Übermaß beschnitten werden.

cc) HUME

David HUME geht davon aus, daß politische Institutionen weder auf göttlichem Recht, noch auf rational begründeter, stillschweigender oder aus-

118 SCHMIDT, 2006, S. 58. SCHWAABE, 2007, S. 152 weist auf den Charakter als politische Streitschrift gegen den Absolutismus hin.

119 So ist die Hinrichtung eines Mörders vereinbar mit dem Recht auf Leben.

drücklicher Zustimmung durch die Bürger beruhen¹²⁰, sondern vielmehr auf dem Nachweis ihrer überzeitlich bewährten eigenen Nützlichkeit¹²¹. Sein Werk ist insbesondere auf die Widerlegung der zweitgenannten Begründung für die Loyalität der Bürger zu den Gesetzen zentriert. Die Grenzen legitimer Herrschaft ergeben sich aus der Zweckbestimmung der Regierung¹²².

HUME sah die Garantin der Freiheit in der „Rule of Law“ in Gestalt generell-abstrakter Gesetze, also von *Nomoi* in der Terminologie der griechischen Antike. Diese sollten Sicherheit für Leib, Leben und Eigentum gewährleisten.

HUME ging von der Fehlbarkeit und Verführbarkeit des Menschen aus. Kurzfristige Interessen würden sein langfristiges Wohlergehen vernebeln. Der Mensch ist also ein mit Mängeln bzw. Lasten behaftetes Wesen. Der Hang zum selbstschädigenden Verhalten sei umso ausgeprägter, je anonym und wohlhabender menschliche Gemeinschaften würden¹²³. Kurzfristige persönliche Vorteile wögen dann schwerer als langfristige abträgliche Konsequenzen für die gesamte Gemeinschaft, deren Wohl nach HUME besonders an der Beachtung der Gerechtigkeit (*observance of justice*) hänge. Da der Mensch eben ein unvollkommenes, mangelbehaftetes Wesen ist, könne ein solches Verhalten häufig auftreten und letztlich das Zusammenleben gefährlich und unsicher machen. Die Lösung für dieses im menschlichen Wesen selbst begründete Problem könne nur durch den Menschen selbst erfolgen, und zwar durch seinen eigenen Willen: Der Mensch selbst muß sich dazu zwingen, die langfristigen positiven Effekte der Achtung von Gesetzen anzuerkennen. Ist er dazu nicht imstande oder

120 Siehe LOCKE. Die „Theory of the Original Contract“ faßt MURPHY, 1978, S. 67 zusammen: “What, then, is the original contract as a theory of allegiance? Very roughly put, it is the following: All obligation is based upon consent. If citizens have a moral obligation to government or the state (to obey the law), this is either because they presently consent (at least tacitly) to the government and its laws or because this government and its laws grow out of an original consent, or contract, or promise by their ancestors. In sum, the obligation to obey the law is based upon either tacit consent (e.g. remaining in a country when I have a chance to leave) or explicit consent (e.g. a promise or contract); and this consent can be either present or inherited.”

121 Siehe z.B. WOOZLEY, 1978, S. 90, 94; MURPHY, 1978, S. 71. Zur Bedeutung des Nutzenbegriffs für die Staatstheorie des 18. Jahrhunderts, beginnend mit MANDEVILLES Bienenfabel, siehe ASBACH, 2009, S. 19.

122 KULENKAMPFF, 1989, S. 145

123 MILLER, 1981, S. 81